

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – 10707 Berlin IX C 22

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Referat I E

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung
Referat IV D

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und
technische Sicherheit Berlin
Referat I A

Berliner Feuerwehr
Stab BTK

Der Polizeipräsident in Berlin
PPr Stab 112

Bezirksamt Mitte von Berlin
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Bezirksamt Pankow von Berlin
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Bezirksamt Spandau von Berlin
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

jeweils

Umwelt und Naturschutzamt
Stadtentwicklungsamt
Gesundheitsamt

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin

Eisenbahn-Bundesamt

Bearbeiterin Axel Strohbusch

Zeichen IX C 22

Dienstgebäude: 
Brückenstraße 6
10179 Berlin-Mitte

Zimmer 4.206

Telefon 030 9025-2275

Fax 030 9025-2265

intern (925)

Datum 20. Oktober 2016





Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
Axel.Strohbusch@senstadum.berlin.de
post@senstadum.berlin.de *

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:

 8 Heinrich-Heine-Str. oder Jannowitzbrücke
 2 oder  147 Märkisches Museum (kurzer Fußweg)
 S-Bhf Jannowitzbrücke

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100

Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600

Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFF100

BIC: BELADEBEXX

BIC: MARKDEF1100

im Hause

GL

I E

II C

II E

VII D

VII E

VIII C

VIII D

IX C 1

IX C 4

Stellungnahmen und Nebenbestimmungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt - Referat IX C- regelmäßig um Stellungnahmen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. Änderungs-genehmigungsverfahren gebeten. Mit diesen Stellungnahmen übermitteln Sie uns zudem Auflagen und Bedingungen, die in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden sollen.

In Bezug auf diese Nebenbestimmungen bitte ich Sie, veranlasst durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin (Urteil vom 8.10.2015, Az.: VG 10 K 477.13), zukünftig folgendes zu beachten:

1. **Nebenbestimmungen sind auf das tatsächlich Erforderliche zu beschränken.** Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 12 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und wurde in der oben angeführten Entscheidung nochmals besonders herausgestellt. Soweit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Absatz 1 BImSchG auch ohne die in der Nebenbestimmung getroffenen Regelung eingehalten werden, ist die Bedingung oder Auflage unzulässig.

Für die Praxis ergibt sich daraus, dass die von Ihnen formulierten Nebenbestimmungen tatsächlich **erforderlich** sein müssen, um einen rechtskonformen Anlagenbetrieb sicherzustellen. Nebenbestimmungen sind zulässig, soweit sie das nach dem jeweiligen Fachrecht Gebotene und Erforderliche abbilden. Anforderungen, die bereits in den Antragsunterlagen berücksichtigt wurden, sind nicht nochmals als Nebenbestimmung zu fordern.

Dagegen sollen Angaben, die den Genehmigungsumfang oder den Gegenstand der Genehmigung näher beschreiben (z. B. zulässige Betriebszeiten, einzuhaltende Kapazitäts- oder Leistungsgrenzen) in die jeweilige fachliche Stellungnahme explizit aufgenommen werden. Diese Angaben werden zukünftig im Kapitel „Genehmigungsumfang“ zusammengefasst und an den Anfang des Genehmigungsbescheids gestellt. Auch wenn aus fachlicher Sicht Begrenzungen solcher Parameter erforderlich sind, damit die Anlage genehmigungsfähig ist, ist dies in den Stellungnahmen ausdrücklich zu vermerken.

Weiterhin ergibt sich aus § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG, dass Nebenbestimmungen individuell-konkrete Regelungen des betrachteten Einzelfalls enthalten müssen und nicht lediglich den Regelungsgehalt von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften wiedergeben dürfen.

Soweit Sie die Anlagenbetreiber im Sinne einer Serviceleistung über die maßgebliche Rechtslage und die sich aus dieser Rechtslage ergebenden Pflichten informieren möchten, können Sie dies z. B. durch einen Hinweis auf veröffentlichte oder dem Genehmigungsbescheid beizufügende Merkblätter tun. In geringem Umfang können dem Genehmigungsbescheid auch Hinweise beigelegt werden.

2. **Nebenbestimmungen müssen begründet werden.** Nach § 21 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) muss der Genehmigungsbescheid eine Begründung enthalten, die die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, deutlich werden lässt. Da die Nebenbestimmungen zur behördlichen Entscheidung gehören und den Anlagenbetreiber regelmäßig zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen verpflichten, sind auch diesbezüglich die Gründe für die Aufnahme in den Bescheid anzugeben. Daher bitte ich Sie, zukünftig den von Ihnen formulierten Nebenbestimmungen eine kurze Begründung beizufügen, der sich insbesondere die (fach)rechtliche Grundlage sowie eine Aussage über die Erforderlichkeit der Nebenbestimmungen entnehmen lässt.

Die vorstehend beschriebenen Anforderungen stellen gegenüber der bisherigen Praxis eine Veränderung dar, für die ich um Verständnis bitte. Sie ist jedoch unter dem Aspekt der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns geboten. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat IX C, trägt als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde die Verantwortung für ein ordnungsgemäßes Genehmigungsverfahren und eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Verwaltungsentscheidung.

Um den verfahrensrechtlichen Anforderungen im Immissionsschutzrecht besser entsprechen zu können, wurden seitens der Genehmigungsbehörde auch der Aufbau und die Gliederung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- bzw. Änderungsgenehmigungsbescheids verändert.

Bitte informieren Sie die in Ihrem Bereich beschäftigten Dienstkräfte, die mit der Bearbeitung von Stellungnahmen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren betraut sind, über die Inhalte dieses Schreibens. In den Stellungnahmeersuchen wird zukünftig ebenfalls auf die oben beschriebenen Anforderungen hingewiesen werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Strohbusch